

► Vergleich

Kostenerstattung des Streithelfers richtet sich nach Kostenverteilung der Hauptparteien

Einigen sich die Parteien im Vergleich darauf, dass das Gericht über die Kosten gemäß § 91a ZPO entscheiden soll, ist es nicht fehlerhaft, dem Gegner der unterstützten Hauptpartei die Kosten des Streithelfers entsprechend § 101 Abs. 1 ZPO gemäß der Kostenverteilung zwischen den Hauptparteien aufzuerlegen (OLG Hamm 29.4.21, 18 W 4/20, Abruf-Nr. 222915). |

Nach der Erledigung der Hauptsache ist über die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Im Hinblick auf den Streithelfer ist von § 101 Abs. 1 ZPO auszugehen: Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten trägt der Gegner der Hauptpartei, soweit er nach den §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen. Das ist der Ausdruck des Grundsatzes der Kostenparallelität. Danach ist der Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers inhaltsgleich mit dem der von ihm unterstützten Partei – der Streithelfer steht der von ihm unterstützten Partei kostenmäßig gleich.

MERKE | Die Hauptparteien können die Entscheidung über die Kosten des Streithelfers nicht verhindern. Wenn sie in einem Vergleich vereinbaren, dass das Gericht „über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs“ entscheidet, ist damit kein Ausschluss der Kostenentscheidung über den Streithelfer verbunden.

► Selbstständiges Beweisverfahren

Kostenentscheidung muss auch die Streithelferkosten regeln

Werden dem Antragsteller nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens auferlegt, ohne über die Kosten des Streithelfers zu entscheiden, ist die Kostenentscheidung unvollständig (OLG Köln 20.1.21, 16 W 1/21, Abruf-Nr. 222916). |

Die Kostenentscheidung bedarf in diesem Fall der – zu beantragenden – Ergänzung nach § 321 ZPO, der auch auf einen Beschluss nach § 269 Abs. 3 ZPO anwendbar ist. Für den Ergänzungsantrag gilt die zweiwöchige Frist entsprechend § 321 Abs. 2 ZPO. Diese beginnt beim Kostenbeschluss, der nicht förmlich zugestellt werden muss, schon mit dessen formloser Mitteilung (BGH 18.12.18, II ZB 21/16, Abruf-Nr. 207639).

MERKE | Der Bevollmächtigte des Streithelfers muss die Kostenentscheidung unmittelbar nach deren Eingang prüfen und zeitnah auf die Ergänzung oder Korrektur dringen. Dabei muss er den tatsächlichen Zugang der Kostengrundentscheidung ggf. nachweisen. Das kann auch durch eine Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO erfolgen.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222915

Auch hier gilt der Grundsatz der Kostenparallelität



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222916

Ergänzung oder Korrektur zeitnah „beantragen“